

-
52. Gesetz vom 4. Juli 2007, mit dem das Gesetz über den unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol geändert wird
53. Gesetz vom 4. Juli 2007, mit dem das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996, das Wald- und Weideservitutengesetz und das Güter- und Seilwege-Landesgesetz geändert werden
54. Gesetz vom 4. Juli 2007 über die Erhebung einer Fleischuntersuchungsgebühr (Tiroler Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007)
55. Gesetz vom 4. Juli 2007, mit dem das Gesetz über die Erhebung einer Maut auf der Straße Hinterriß-Eng geändert wird
56. Gesetz vom 4. Juli 2007, mit dem das Landes-Polizeigesetz geändert wird
57. Gesetz vom 5. Juli 2007, mit dem das Tiroler Naturschutzgesetz 2005 geändert wird
58. Gesetz vom 5. Juli 2007, mit dem das Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998 geändert wird
-

52. Gesetz vom 4. Juli 2007, mit dem das Gesetz über den unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über den unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol, LGBL Nr. 74/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 25/2004, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 2 hat zu lauten:

„(2) Die Mitglieder des unabhängigen Verwaltungssenates sind von der Landesregierung zu bestellen. Die Bestellung hat unbefristet zu erfolgen.“

2. Der Abs. 4 des § 2 wird aufgehoben. Der bisherige Abs. 5 des § 2 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.

3. Der Abs. 1 des § 5 hat zu lauten:

„(1) (Landesverfassungsbestimmung) Die Mitglieder des unabhängigen Verwaltungssenates sind bei der Besorgung der ihnen nach den §§ 8 bis 11, § 12a, § 19 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 lit. a und § 20 lit. a zukommenden Aufgaben an keine Weisungen gebunden.“

4. Der Abs. 2 des § 8 hat zu lauten:

„(2) Der Vollversammlung obliegen:

a) die Erlassung und die Änderung der Geschäftsordnung (§ 13),

b) die Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht (§ 14),

c) die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Disziplinarausschusses (§ 8a) sowie der weiteren

Mitglieder des Geschäftsverteilungsausschusses und ihrer Ersatzmitglieder (§ 8b),

d) die Entscheidung über das Vorliegen einer Unvereinbarkeit (§ 4 zweiter Satz),

e) die Entscheidung über die Amtsenthebung und die einstweilige Amtsenthebung von Mitgliedern des unabhängigen Verwaltungssenates sowie über die Aufhebung der einstweiligen Amtsenthebung (§ 6 Abs. 2 und 3),

f) die Leistungsfeststellung und die Leistungsbeurteilung im Umfang des § 19 Abs. 1 lit. b bzw. Abs. 3 lit. b,

g) die Handhabung des Disziplinarrechtes im Umfang des § 20 lit. c.“

5. Im Abs. 3 des § 8 hat der zweite Satz zu lauten:

„In den Fällen des Abs. 2 lit. c bis g ist das jeweils betroffene Mitglied ausgeschlossen.“

6. Der Abs. 6 des § 8 hat zu lauten:

„(6) Gegen Entscheidungen der Vollversammlung nach Abs. 2 lit. c bis g ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.“

7. Im Abs. 1 des § 8a wird folgender Satz angefügt:

„Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Disziplinarausschusses dürfen nicht Mitglied oder Ersatzmitglied des Geschäftsverteilungsausschusses (§ 8b) sein.“

8. Nach § 8a wird folgende Bestimmung als § 8b eingefügt:

„§ 8b

Geschäftsverteilungsausschuss

(1) Der Geschäftsverteilungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden sowie drei weiteren Mitgliedern und ihren Ersatzmitgliedern. Die weiteren Mitglieder und ihre Ersatzmitglieder sind von der Vollversammlung im Verfahren nach Abs. 2 aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren zu bestellen. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die weiteren Mitglieder des Geschäftsverteilungsausschusses und ihre Ersatzmitglieder dürfen nicht Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Disziplinausschusses sein.

(2) Die Bestellung der weiteren Mitglieder und ihrer Ersatzmitglieder hat schriftlich und geheim zu erfolgen. Jedes Mitglied der Vollversammlung hat ein Mitglied und ein Ersatzmitglied namentlich vorzuschlagen. Nicht eindeutige Vorschläge, insbesondere Mehrfachvorschläge, sind nicht zu berücksichtigen. Die Gültigkeit des Bestellvorganges wird durch solche Vorschläge nicht berührt. Als bestellt gelten jene Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder, auf die die höchste Anzahl an Vorschlägen entfallen ist. Finden von mehreren vorgeschlagenen Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern, auf die die gleiche Anzahl an Vorschlägen entfallen ist, nicht alle im Geschäftsverteilungsausschuss Platz, so entscheidet zwischen diesen das Los. Konnten nicht alle Mitglieder und Ersatzmitglieder in einem Vorgang bestellt werden, so sind die fehlenden Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder in einem weiteren Vorgang zu bestellen.

(3) Die Ersatzmitglieder gelten als in der Reihenfolge bestellt, die sich aus der Anzahl der auf sie entfallenen Vorschläge ergibt, wobei das Mitglied, auf das die höchste Anzahl an Vorschlägen entfallen ist, als an erster Stelle gereiht gilt. Über die Reihung von Ersatzmitgliedern, auf die die gleiche Anzahl an Vorschlägen entfallen ist, entscheidet das Los.

(4) Die weiteren Mitglieder des Geschäftsverteilungsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung durch die Ersatzmitglieder vertreten. Die Vertretung hat in der Reihenfolge der Bestellung der Ersatzmitglieder zu erfolgen. Ist der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende verhindert, so tritt jenes Mitglied, das dem unabhängigen Verwaltungssenat am längsten angehört, in den Geschäftsverteilungsausschuss ein. Kommen danach mehrere Mitglieder in Betracht, so gibt das Lebensalter den Ausschlag.

(5) Die weiteren Mitglieder des Geschäftsverteilungsausschusses und ihre Ersatzmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf der Funktionsdauer bis zur Be-

stellung der neuen Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder im Amt.

(6) Den Vorsitz im Geschäftsverteilungsausschuss führt der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende.

(7) Der Vorsitzende hat den Geschäftsverteilungsausschuss nach Bedarf einzuberufen.

(8) Der Geschäftsverteilungsausschuss ist nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Der Vorsitzende hat seine Stimme als Letzter abzugeben.

(9) Dem Geschäftsverteilungsausschuss obliegt die Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsverteilung und deren Änderung (§§ 12 und 12a).

(10) Über die Beratung und Abstimmung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Darin ist der wesentliche Verlauf der Beratung festzuhalten. Das Abstimmungsergebnis ist außer im Fall der Einstimmigkeit namentlich festzuhalten.“

9. Der Abs. 2 des § 12 hat zu lauten:

„(2) In der Geschäftsverteilung sind die erforderliche Anzahl der Kammern festzulegen sowie für jede Kammer der Kammervorsitzende und die weiteren Mitglieder zu bestimmen. Die Anzahl der Kammern darf ein Drittel der Anzahl der Mitglieder des unabhängigen Verwaltungssenates im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Geschäftsverteilung nicht übersteigen. Ein Mitglied des unabhängigen Verwaltungssenates kann mehreren Kammern angehören. Für den Fall der Verhinderung eines Mitgliedes ist eine Vertretungsregelung vorzusehen. Weiters sind in der Geschäftsverteilung die Geschäfte auf die Kammern und die einzelnen Mitglieder des unabhängigen Verwaltungssenates (§ 9 Abs. 1) nach feststehenden Gesichtspunkten zu verteilen.“

10. Im Abs. 4 des § 12 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Verteilung der dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden zukommenden Geschäfte ist auf den mit der Leitung des unabhängigen Verwaltungssenates verbundenen Zeitaufwand Bedacht zu nehmen.“

11. Nach § 12 wird folgende Bestimmung als § 12a eingefügt:

„§ 12a

**Verfahren zur Erlassung
der Geschäftsverteilung**

(1) Der Vorsitzende hat den Entwurf der Geschäftsverteilung für das jeweils nächstfolgende Kalenderjahr allen Mitgliedern des unabhängigen Verwaltungssenates, für die die Geschäftsverteilung wirksam werden soll,

mitzuteilen. Die Mitteilung hat möglichst auch an allfällige abwesende Mitglieder zu erfolgen.

(2) Die Mitglieder des unabhängigen Verwaltungssenates können innerhalb von drei Wochen nach dieser Mitteilung Änderungsvorschläge an den Vorsitzenden erstatten. Die Beschlussfassung über die Geschäftsverteilung wird im Fall, dass der Entwurf einem Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt werden konnte oder dass ein Mitglied an der rechtzeitigen Erstattung eines Änderungsvorschlages verhindert war, nicht gehindert.

(3) Der Vorsitzende hat nach dem Abschluss des Verfahrens nach den Abs. 1 und 2 den Entwurf der Geschäftsverteilung zusammen mit den eingelangten Änderungsvorschlägen dem Geschäftsverteilungsausschuss vorzulegen. Der Geschäftsverteilungsausschuss hat über den Entwurf und die Änderungsvorschläge zu beraten. Er ist bei der Entscheidung über die Geschäftsverteilung nicht an den Entwurf und die Änderungsvorschläge gebunden.

(4) Kommt die Beschlussfassung über die Geschäftsverteilung für das nächstfolgende Kalenderjahr nicht rechtzeitig zustande, so ist die geltende Geschäftsverteilung vorläufig weiter anzuwenden.

(5) Die Abs. 1 und 3 sind auch auf Änderungen der Geschäftsverteilung während eines Kalenderjahres anzuwenden.“

12. Im § 13 wird folgende Bestimmung als Abs. 2 eingefügt:

„(2) In der Geschäftsordnung dürfen keine Angelegenheiten geregelt werden, die Gegenstand einer Regelung nach den dienstrechtlichen Vorschriften sind.“

13. Der bisherige Abs. 2 des § 13 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.

14. § 16 hat zu lauten:

„§ 16

Dienstverhältnis

(1) Das Dienstverhältnis eines Bediensteten, der in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol steht, wird durch die Bestellung zum Mitglied des unabhängigen Verwaltungssenates nicht berührt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Dienstverhältnis eines Bediensteten, der in einem auf bestimmte Zeit eingegangenen privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol steht und zum Mitglied des unabhängigen Verwaltungssenates bestellt wird, gilt als auf unbestimmte Zeit verlängert.

(3) Mit Mitgliedern des unabhängigen Verwaltungssenates, die im Zeitpunkt ihrer Bestellung nicht bereits in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen

Dienstverhältnis zum Land Tirol stehen, ist ein Dienstverhältnis nach dem Landes-Vertragsbedienstetengesetz auf unbestimmte Zeit einzugehen.“

15. Nach § 16 wird folgende Bestimmung als § 16a eingefügt:

„§ 16a

Dienstort

(1) Dienstort der Mitglieder des unabhängigen Verwaltungssenates ist der Sitz des unabhängigen Verwaltungssenates.

(2) Die Mitglieder des unabhängigen Verwaltungssenates haben während der Dienstzeit in der Dienststelle anwesend zu sein, sofern ihre Abwesenheit nicht aus dienstlichen Gründen erforderlich oder nach den dienstrechtlichen Vorschriften sonst gerechtfertigt oder geboten ist.“

16. Der Abs. 2 des § 18 hat zu lauten:

„(2) Die Mitglieder des unabhängigen Verwaltungssenates, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol stehen, haben Anspruch auf eine Zulage in der Höhe der Verwendungszulage eines vergleichbaren Mitgliedes nach Abs. 1, soweit im Abs. 5 nichts anderes bestimmt ist.“

17. Im § 18 wird folgende Bestimmung als Abs. 5 angefügt:

„(5) Abs. 2 gilt nicht für Mitglieder des unabhängigen Verwaltungssenates, deren privatrechtliches Dienstverhältnis zum Land Tirol nach dem 31. Dezember 2006 begründet oder deren vor diesem Zeitpunkt begründetes Dienstverhältnis zum Land Tirol nach § 81b des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes übergeführt wurde.“

18. Die Überschrift des § 19 hat zu lauten:

„Leistungsfeststellung, Leistungsbeurteilung“

19. Im § 19 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:

„(3) Für die Leistungsbeurteilung bei Mitgliedern des unabhängigen Verwaltungssenates, deren privatrechtliches Dienstverhältnis zum Land Tirol nach dem 31. Dezember 2006 begründet oder deren vor diesem Zeitpunkt begründetes Dienstverhältnis zum Land Tirol nach § 81b des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes übergeführt wurde, gelten die §§ 42a und 42b des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes sinngemäß mit der Maßgabe, dass

- a) die Befugnisse, die nach diesen Vorschriften dem Vorgesetzten obliegen, dem Vorsitzenden zukommen,
- b) die Befugnisse, die nach diesen Vorschriften dem nächsthöheren Vorgesetzten obliegen, der Vollversammlung zukommen.“

20. Im Abs. 2 des § 22 werden die Worte „auf unbestimmte Zeit eingegangenen“ aufgehoben.

Artikel II

Jene Mitglieder des unabhängigen Verwaltungssenates, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes auf die Dauer von sechs Jahren bestellt sind, gelten vom Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes an als unbefristet bestellt.

Artikel III

Die Bestimmung des § 12 Abs. 2 zweiter Satz ist erstmalig bei der Beschlussfassung über die Geschäftsverteilung für das Jahr 2008 anzuwenden.

Artikel IV

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) (Landesverfassungsbestimmung) § 5 Abs. 1 in der Fassung des Art. I Z. 3 tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident: **Mader** Der Landeshauptmann: **van Staa**

Das Mitglied der Landesregierung: **Zanon**

Der Landesamtsdirektor: **Liener**

53. Gesetz vom 4. Juli 2007, mit dem das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996, das Wald- und Weideservitutengesetz und das Güter- und Seilwege-Landesgesetz geändert werden

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996, LGBL. Nr. 74, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 13/2007, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 17a hat die lit. c zu lauten:

„c) wenn das nach dem Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern, LGBL. Nr. 103/1991, in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesene Gebiet oder ein Landschaftsschutzgebiet, ein Ruhegebiet, ein geschützter Landschaftsteil, ein Natura 2000-Gebiet, ein Naturschutzgebiet, ein Sonderschutzgebiet oder ein Naturdenkmal (§§ 10, 11, 13, 14, 21, 22 und 27 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, LGBL. Nr. 26, in der jeweils geltenden Fassung) berührt wird und durch die umweltbezogenen Auswirkungen der gemeinsamen Maßnahmen oder Anlagen eine erhebliche Gefährdung des Schutzzweckes des berührten Gebietes zu erwarten ist oder“

2. Im § 38 wird folgende Bestimmung als Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Liegt ein nach alter Übung einheitlich bewirtschaftetes Gebiet teilweise oder liegen Stammsitzliegenschaften gänzlich oder teilweise im Ausland, so ist die Bewilligung nach Abs. 3 unbeschadet der Voraus-

setzungen nach Abs. 4 dann zu verweigern, wenn die Absonderung von Anteilsrechten dem Zweck der einheitlichen Bewirtschaftung abträglich ist.“

3. Nach § 70 wird folgende Bestimmung als § 70a eingefügt:

„§ 70a

Wirtschaftspläne für grenzüberschreitende einheitliche Bewirtschaftungsgebiete

Die Agrarbehörde kann für Agrargemeinschaften, deren Gebiet Teil eines einheitlichen Bewirtschaftungsgebietes im Sinn des § 38 Abs. 4a ist, unabhängig von einem Regulierungsverfahren auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen Wirtschaftspläne (§§ 66 und 67) erlassen oder erlassene Wirtschaftspläne der wirtschaftlichen Entwicklung anpassen, um die grenzüberschreitende einheitliche Bewirtschaftung sicherzustellen. Zu diesem Zweck ist auf die zweckmäßige Bewirtschaftung der im Inland und im Ausland liegenden Flächen Bedacht zu nehmen.“

4. Der Abs. 4 des § 74 hat zu lauten:

„(4) Parteien in einem Verfahren zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 17b sind die in den Abs. 1 lit. a und c, 3 und 7 genannten Personen, Körperschaften und Unternehmen, die Standortgemeinde sowie der Landesumweltanwalt und Umweltorganisationen nach § 19 Abs. 6 des Umweltverträglich-

lichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 153/2004. Für die Entscheidung, ob eine Umweltorganisation die Kriterien nach § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 erfüllt und welche Umweltorganisationen in Tirol zur Ausübung der Parteienrechte befugt sind, sowie für die Feststellung, dass eine anerkannte Umweltorganisation ein Kriterium nach § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 nicht mehr erfüllt, gilt § 19 Abs. 7 bis 9 UVP-G 2000. Der Landesumweltanwalt ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz jener öffentlichen Interessen dienen, deren Wahrung ihm gesetzlich aufgetragen ist, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Umweltorganisationen, die zur Ausübung der Parteienrechte in Tirol berechtigt sind, können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen, soweit sie während der Auflagefrist nach § 17b Abs. 3 schriftlich Einwendungen erhoben haben, und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben.“

5. Im § 74 wird folgende Bestimmung als Abs. 8 angefügt:

„(8) In Verfahren nach § 38 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4a und nach § 70a ist die für die entsprechenden Verfahren im jeweiligen Nachbarstaat zuständige Behörde vor der Erlassung des Bescheides zur Frage einer allfälligen dem Zweck der einheitlichen Bewirtschaftung abträglichen Anhäufung oder Zersplitterung von Anteilsrechten bzw. zur Frage der von dieser Behörde für den auf ihrem Staatsgebiet liegenden Teil des einheitlichen Bewirtschaftungsgebietes erlassenen Bewirtschaftungsregeln zu hören. In derartigen Verfahren ist dieser Behörde weiters der das Verfahren abschließende Bescheid zur Kenntnis zu übersenden.“

6. Im § 87 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:

„(3) Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. 1985 Nr. L 175, S. 40, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/35/EG, ABl. 2003 Nr. L 156, S. 17, umgesetzt.“

Artikel II

Das Wald- und Weideservitutengesetz, LGBL. Nr. 21/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 47/2004, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 3 des § 3 hat der fünfte Satz zu lauten:

„Die Genehmigung ist nach Anhören des Verpflichteten zu erteilen, wenn keiner der Versagungsgründe nach § 4 Abs. 2 vorliegt.“

2. Die Abs. 2 und 3 des § 4 haben zu lauten:

„(2) Die Bewilligung für eine gänzliche oder teilweise Übertragung eines Nutzungsrechtes von der berechtigten Liegenschaft auf eine andere ist zu versagen, wenn die Übertragung aus anderen als wirtschaftlichen Gründen angestrebt wird, zu einer unwirtschaftlichen Rechtszersplitterung führt oder eine unverhältnismäßige Erschwernis in der Wirtschaftsführung des Verpflichteten nach sich zieht. Andere als wirtschaftliche Gründe für die Übertragung des Nutzungsrechtes liegen vor, wenn die Liegenschaft, auf die dieses übertragen werden soll, keinen Bedarf daran hat; dabei sind insbesondere die Größe der Liegenschaft und ihrer Gebäude sowie die Art ihrer Bewirtschaftung zu berücksichtigen. Die Bewilligung für die Übertragung der Last von einer verpflichteten Liegenschaft auf eine andere ist zu versagen, wenn diese keine hinreichende Gewähr für die dauernde Erfüllung des Nutzungsanspruches bietet oder die Nutzung dadurch wesentlich erschwert würde.

(3) Stimmt der Verpflichtete einer gänzlichen oder teilweisen Übertragung eines Nutzungsrechtes von der berechtigten Liegenschaft auf eine andere nicht zu, so kann die Agrarbehörde auf Antrag einer Partei derartige Veränderungen durch Bescheid verfügen, wenn keiner der Versagungsgründe nach Abs. 2 vorliegt.“

3. Im Abs. 5 des § 4 hat der erste Satz zu lauten:

„Bestimmungen der Regulierungsurkunden, die der freien Weiterverwendung der eigenen oder bezogenen Holz- und Streumengen durch die Berechtigten entgegenstehen oder die vorschreiben, dass Brennholz im Wald aufzuarbeiten, zu klieben und in das Raummaß zu setzen ist, werden aufgehoben und es wird bestimmt, dass die Berechtigten für diese freie Weiterverwendung der eigenen oder bezogenen Holz- und Streumengen keine Entschädigung an die Verpflichteten zu leisten, jedoch die notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude und die Zäune auch dann im wirtschaftsfähigen Zustand zu erhalten haben, wenn diese Verpflichtung in der Regulierungsurkunde nicht ausdrücklich vorgesehen ist.“

4. Nach § 4 wird folgende Bestimmung als § 4a eingefügt:

„§ 4a

Bringung

Nutzungsrechte nach § 1 Abs. 1 lit. a und b schließen das Recht mit ein, die Forststraßen und die sonstigen Bringungsanlagen des Verpflichteten, ausgenommen forstliche Seilwege, zur Ausübung dieser Nutzungsrechte unentgeltlich zu benützen.“

5. Der Abs. 2 des § 9 hat zu lauten:

„(2) Die Neuregulierung bezweckt im Rahmen des Ausmaßes der Nutzungsrechte nach § 7 Abs. 1 die Ergänzung oder Änderung der Regulierungsurkunden, soweit diese mangelhaft oder lückenhaft sind oder soweit die seit der Regulierung eingetretenen Veränderungen in den Verhältnissen eine solche Ergänzung oder Änderung nach den Bedürfnissen des berechtigten oder verpflichteten Gutes zur Erzielung ihrer vollen wirtschaftlichen Ausnutzung erfordern.“

6. Der Abs. 1 des § 19 hat zu lauten:

„(1) Ist Boden abzutreten, um Rechte abzulösen, so ist, sofern zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten nichts anderes vereinbart wurde, aus dem belasteten Gebiet eine solche Grundfläche auszuwählen, die bei pfleglicher Bewirtschaftung einen nachhaltigen Ertrag abwirft, der ausreicht, um die abzulösenden Nutzungsansprüche dauernd zu decken.“

7. § 23 hat zu lauten:

„§ 23

Bewertung der Ablösefläche, Entschädigung, Einlösung von Restflächen

(1) Der Wert der abzutretenden Grundfläche ist festzustellen und dem Wert der abzulösenden Nutzungsrechte gegenüberzustellen. Die Differenz ist in Geld abzugelten.

(2) Bei der Bewertung der abzutretenden Grundfläche ist insbesondere auf die Nutzungsmöglichkeiten für den bisherigen Eigentümer, die Ertragsfähigkeit und andere, von der Ertragsfähigkeit abweichende, den Wert bestimmende Kriterien Rücksicht zu nehmen. Der Wert der Nutzungsrechte ist nach § 27 zu ermitteln.

(3) Ist auf dem dem Verpflichteten verbleibenden Teil eines Grundstückes, aus dem die Ablösefläche genommen wird, keine ordentliche Wirtschaft mehr möglich, so kann der Verpflichtete dessen Einlösung verlangen.

(4) Die Zustimmung des Berechtigten zur Ablösung ist erforderlich, wenn die in Geld zu entschädigende Differenz den halben Wert des Nutzungsrechtes übersteigt. Übersteigt der Wert der abzutretenden Grundfläche das Zweifache des Wertes der abzulösenden Nutzungsrechte, so ist eine Ablösung nur mit Zustimmung des Verpflichteten möglich. Die Geldentschädigung ist auch im Falle einer gemeinschaftlichen Ablösung von den Eigentümern der bisher berechtigten Liegenschaften direkt an den Verpflichteten zu leisten.“

8. Im Abs. 2 des § 27 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Festsetzung des Wertes des Nutzungsrechtes ist gegebenenfalls auf von der Ertragsfähigkeit ab-

weichende wertbestimmende Kriterien angemessen Rücksicht zu nehmen.“

9. Der Abs. 7 des § 38b hat zu lauten:

„(7) Parteistellung haben die nach § 48 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Parteien, die Standortgemeinde sowie der Landesumweltanwalt und Umweltorganisationen nach § 19 Abs. 6 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 153/2004. Für die Entscheidung, ob eine Umweltorganisation die Kriterien nach § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 erfüllt und welche Umweltorganisationen in Tirol zur Ausübung der Parteienrechte befugt sind, sowie für die Feststellung, dass eine anerkannte Umweltorganisation ein Kriterium nach § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 nicht mehr erfüllt, gilt § 19 Abs. 7 bis 9 UVP-G 2000. Der Landesumweltanwalt ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz jener öffentlichen Interessen dienen, deren Wahrung ihm gesetzlich aufgetragen ist, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Umweltorganisationen, die zur Ausübung der Parteienrechte in Tirol berechtigt sind, können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen, soweit sie während der Auflagefrist nach Abs. 3 schriftlich Einwendungen erhoben haben, und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben.“

10. Im § 57 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:

„(3) Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. 1985 Nr. L 175, S. 40, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/35/EG, ABl. 2003 Nr. L 156, S. 17, umgesetzt.“

Artikel III

Das Güter- und Seilwege-Landesgesetz, LGBl. Nr. 40/1970, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2001 wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 4 des § 8 hat der zweite Satz zu lauten:

„Für die Hinterlegung und Verteilung des Einlösendungspreises sind die Bestimmungen des § 34 Abs. 1 und Abs. 2 erster Satz des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2003, sinngemäß anzuwenden.“

2. Der Abs. 2 des § 9 hat zu lauten:

„(2) Soweit über die Art und die Höhe der Schadloshaltung ein Parteienübereinkommen nicht zustande-

kommt, ist eine Geldentschädigung zu gewähren, für deren Ermittlung die §§ 4 Abs. 2 und §§ 5 bis 9 des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes sinngemäß anzuwenden sind. Die Bezahlung und Verteilung der Geldentschädigung hat unter sinngemäßer Anwendung

des § 34 Abs. 1 und Abs. 2 erster Satz des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes zu erfolgen.“

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Steixner

Der Landesamtsdirektor:
Liener

54. Gesetz vom 4. Juli 2007 über die Erhebung einer Fleischuntersuchungsgebühr (Tiroler Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Gebührengesamt

Für folgende Untersuchungen und Kontrollen wird eine Fleischuntersuchungsgebühr – im Folgenden kurz Gebühr genannt – als ausschließliche Landesabgabe erhoben:

a) für die Schlacht- und Fleischuntersuchung der in der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs, ABl. 2004 L 139, S. 206, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006, ABl. 2006 L 363, S. 1, genannten Tierarten,

b) für die amtlichen Hygienekontrollen in Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben nach Abschnitt 4 des 2. Hauptstückes des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 13/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 24/2007, und

c) für die Rückstandskontrollen nach Abschnitt 5 des 2. Hauptstückes des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes.

§ 2

Gebührenschnldner, Entstehen der Gebührenschnld

(1) Zur Entrichtung der Gebühr ist der Lebensmittelunternehmer verpflichtet.

(2) Lebensmittelunternehmer ist die natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die dafür verantwortlich ist, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden.

(3) Die Gebührenschnld entsteht mit dem Abschluss der Untersuchung oder Kontrolle.

§ 3

Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr für die im § 1 genannten Untersuchungen und Kontrollen – mit Ausnahme jener nach den §§ 53 Abs. 1, 54, 55 Abs. 1 Z. 1 und 56 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes für Betriebe, die mehr als 1.000 Großvieheinheiten Säugetiere oder 150.000 Stück Geflügel jährlich schlachten, und für Zerlegungsbetriebe, die jährlich mehr als 250 Tonnen Fleisch zerlegen – ist unter Bedachtnahme auf die Art der Tiere und entsprechend dem Kapitel VI und den Anhängen IV und VI der Verordnung (EG)

Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tiererschutz, ABl. 2004 L 165, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006, ABl. 2006 L 363, S. 1, von der Landesregierung durch Verordnung festzusetzen.

(2) Die Höhe der Gebühr für die in den §§ 53 Abs. 1, 54, 55 Abs. 1 Z. 1 und 56 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes genannten Untersuchungen und Kontrollen für Betriebe, die mehr als 1.000 Großvieheinheiten Säugetiere oder 150.000 Stück Geflügel jährlich schlachten, und für Zerlegungsbetriebe, die jährlich mehr als 250 Tonnen Fleisch zerlegen, ergibt sich aus der aufgrund des § 64 Abs. 4 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes erlassenen Verordnung.

§ 4

Zuständigkeit

(1) Zur Erhebung der Gebühr ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Wirkungsbereich die

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Zanon

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Der Landeshauptmann:
van Staa

Untersuchung oder Kontrolle durchgeführt wird.

(2) Eine direkte Verrechnung der Gebühr zwischen dem Gebührenschuldner und dem Aufsichtsorgan ist nicht zulässig.

§ 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2008 oder, sofern eine Verordnung nach § 64 Abs. 4 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes vorher erlassen wird, mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung in Kraft. Im zuletzt genannten Fall hat der Landeshauptmann den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes tritt das Tiroler Fleischuntersuchungsgebührengesetz, LGBL. Nr. 80/1994, außer Kraft.

(3) Eine Verordnung nach § 3 Abs. 1 kann bereits von dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie darf jedoch frühestens mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes in Kraft gesetzt werden.

55. Gesetz vom 4. Juli 2007, mit dem das Gesetz über die Erhebung einer Maut auf der Straße Hinterriß-Eng geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Erhebung einer Maut auf der Straße Hinterriß-Eng, LGBL. Nr. 38/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 77/2001, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 2 hat zu lauten:

„(1) Die Maut beträgt bei einmaliger Benützung (Hin- und Rückfahrt) für

- a) Krafträder 2,50 Euro
- b) Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen 3,50 Euro
- c) Omnibusse
 - 1. für jede beförderte Person 0,80 Euro

2. bei Durchführung von Schülersausflugsfahrten für jede beförderte Person 0,40 Euro

d) Wohnmobile 6,- Euro“

2. Im Abs. 2 des § 2 wird der Betrag „4,- Euro“ durch den Betrag „5,- Euro“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Zanon

Der Landesamtsdirektor:
Liener

56. Gesetz vom 4. Juli 2007, mit dem das Landes-Polizeigesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landes-Polizeigesetz, LGBL. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 10/2006, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 1 wird in der lit. a das Zitat „der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 142/2000“ durch das Zitat „der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 152/2006“ ersetzt.

2. Im Abs. 5 des § 6 wird das Zitat „im Sinne des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 1982, LGBL. Nr. 59, in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Zitat „im Sinn des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003, LGBL. Nr. 86, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

3. Im Abs. 5 des § 6a wird in der lit. c der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Bestimmung als lit. d angefügt:

„d) als Halter eines von einem Amtstierarzt als auffällig beurteilten Hundes diesen Hund außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder eingefriedeten Liegenschaften wiederholt nicht an der Leine führt und/oder mit einem Maulkorb versieht bzw. wiederholt einer Person überlässt, die diesen Hund außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder eingefriedeten Liegenschaften nicht an der Leine führt und/oder mit einem Maulkorb versieht.“

4. Im Abs. 2 des § 15 wird in der Z. 1 der lit. b das Zitat „nach § 6 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 44/2001“ durch das Zitat „nach § 6 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 37/2006“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Bodner

Der Landesamtsdirektor:
Liener

57. Gesetz vom 5. Juli 2007, mit dem das Tiroler Naturschutzgesetz 2005 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBL. Nr. 26, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 2 wird in der lit. a das Zitat „BGBl. I Nr. 137/2003“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 116/2006“ ersetzt.

2. Im Abs. 1 des § 2 wird in der lit. b der Klammerausdruck „(§ 1 Abs. 3 bis 5 des Katastrophenhilfsdienstgesetzes, LGBL. Nr. 5/1974)“ durch den Klammersausdruck „(§ 2 Abs. 2 bis 6 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes, LGBL. Nr. 33/2006)“ ersetzt.

3. Im Abs. 9 des § 3 haben die Z. 1 und 2 zu lauten:

„1. „Habitat-Richtlinie“ die Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume

sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, ABl. 1992 Nr. L206, S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates zur Anpassung der Richtlinien 79/409/EWG, 92/43/EWG, 97/68/EG, 2001/80/EG und 2001/81/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. 2006 Nr. L 363, S. 368;

2. „Vogelschutz-Richtlinie“ die Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, ABl. 1979 Nr. L 103, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates zur Anpassung der Richtlinien 79/409/EWG, 92/43/EWG, 97/68/EG, 2001/80/EG und 2001/81/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. 2006 Nr. L 363, S. 368;“

4. Im Abs. 9 des § 3 erhalten die bisherigen Z. 3 bis 10 die Ziffernbezeichnungen „5“ bis „12“ und werden nach

der Z. 2 folgende Bestimmungen als neue Z. 3 und 4 eingefügt:

„3. „natürlicher Lebensraum“ durch geographische, abiotische und biotische Merkmale gekennzeichnete völlig natürliche oder naturnahe terrestrische oder aquatische Gebiete;

4. „Habitat einer Art“ durch spezifische abiotische und biotische Faktoren bestimmter Lebensraum, in dem diese Art in einem der Stadien ihres Lebenskreislaufs vorkommt;“

5. Im Abs. 1 des § 5 wird in der sublit. aa der Z. 2 das Zitat „BGBI. I Nr. 102/2003“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 123/2005“ ersetzt.

6. Im Abs. 1 des § 5 wird in der Z. 3 der lit. d der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Bestimmung als Z. 4 angefügt:

„4. hinsichtlich der Moränen Verbauungen zum Schutz vor Lawinen und Hochwasser sowie Stromerzeugungsanlagen, die für die Energiepolitik des Landes von besonderer Bedeutung sind.“

7. Im Abs. 2 des § 5 wird im ersten Satz das Zitat „§ 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 93,“ durch das Zitat „§ 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, LGBl. Nr. 27,“ ersetzt.

8. Im § 6 wird in der lit. a das Zitat „Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBI. I Nr. 102,“ durch das Zitat „Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBI. I Nr. 102, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 16/2007,“ ersetzt.

9. Im § 6 hat die lit. h zu lauten:

„h) Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke in einem Ausmaß von mehr als 5.000 m² berührter Fläche oder mehr als 7.500 m³ Volumen, sofern sie nicht nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 bewilligungspflichtig sind;“

10. Im § 6 hat die Z. 1 der lit. l zu lauten:

„1. oberhalb einer Seehöhe von 1.700 Metern im Zusammenhang mit Sport- oder Kulturveranstaltungen, für Werbezwecke oder für Filmaufnahmen und“

11. Im Abs. 7 des § 14 wird das Zitat „Tiroler Raumordnungsgesetz 2001“ durch das Zitat „Tiroler Raumordnungsgesetz 2006“ und das Zitat „§ 68 Abs. 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001“ durch das Zitat „§ 68 Abs. 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006“ ersetzt.

12. Im § 14 erhalten die bisherigen Abs. 9 und 10 die Absatzbezeichnungen „10“ und „11“ und wird nach dem Abs. 8 folgende Bestimmung als neuer Abs. 9 eingefügt:

„(9) Eingriffe, Nutzungen und sonstige Handlungen, die zu einer Verschlechterung der natürlichen Lebens-

räume und Habitate der Arten der Natura 2000-Gebiete führen können, sind zu unterlassen. Ebenso sind Störungen jener Arten, die die Grundlage für die Ausweisung eines Gebietes als Natura 2000-Gebiet bilden, zu unterlassen, sofern sie sich auf die Ziele der Habitat-Richtlinie erheblich auswirken können. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat Handlungen, die zu einer derartigen Verschlechterung oder Störung führen können oder bereits geführt haben, mit Bescheid zu untersagen. Im letzteren Fall hat sie demjenigen, der dies veranlasst hat, oder, wenn dieser nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand festgestellt werden kann, dem Grundeigentümer oder dem sonst über das Grundstück Verfügungsberechtigten mit Bescheid die zur Wiederherstellung des früheren Zustandes erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten aufzutragen; ist die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht möglich oder kann der frühere Zustand nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand festgestellt werden, so ist dieser zu verpflichten, den geschaffenen Zustand auf seine Kosten so zu ändern, dass den Interessen nach den §§ 1 Abs. 1 und 14 Abs. 1 bestmöglich entsprochen wird.“

13. Im Abs. 1 des § 19 wird im ersten Satz das Zitat „BGBI. I Nr. 50/2002“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 149/2006“ ersetzt.

14. Im § 28 werden die Abs. 6 bis 14 aufgehoben und es werden nach § 28 folgende Bestimmungen als §§ 28a und 28b eingefügt:

„§ 28a

Naturhöhlenführer

(1) Zum erwerbsmäßigen Führen von Personen in Naturhöhlen sind, soweit im Abs. 9 nichts anderes bestimmt ist, nur Personen berechtigt, denen die Landesregierung die Befugnis als Naturhöhlenführer verliehen hat.

(2) Die Landesregierung hat einer Person auf ihren Antrag die Befugnis als Naturhöhlenführer zu verleihen, wenn sie eigenberechtigt, verlässlich, körperlich und geistig geeignet ist und über entsprechende Kenntnisse auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und der praktischen Höhlenkunde, des Naturschutzrechtes und der Ersten Hilfe verfügt.

(3) Als nicht verlässlich sind Personen anzusehen, die wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung, wegen einer strafbaren Handlung gegen fremdes Vermögen oder gegen die Sittlichkeit von einem Gericht rechtskräftig verurteilt wurden, es sei denn, dass die Verurteilung getilgt ist oder der Beschränkung über die Erteilung von Auskünften aus

dem Strafregister nach den tilgungsrechtlichen Vorschriften unterliegt. Zur Beurteilung der Verlässlichkeit ist dem Antrag eine Strafregisterbescheinigung anzuschließen. Die körperliche und die geistige Eignung hat der Antragsteller durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Die nach Abs. 2 erforderlichen Kenntnisse hat der Antragsteller durch das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Naturhöhlenführerprüfung nachzuweisen.

(4) Die Befugnis als Naturhöhlenführer erlischt:

- a) mit dem Tod des Naturhöhlenführers,
- b) mit der Entziehung der Befugnis,
- c) mit dem Verzicht auf die Befugnis.

Die Landesregierung hat die Befugnis zu entziehen, wenn der Naturhöhlenführer die Eigenberechtigung, die Verlässlichkeit oder die körperliche oder geistige Eignung verliert. Der Naturhöhlenführer kann auf seine Befugnis verzichten. Der Verzicht ist gegenüber der Landesregierung schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung unwiderruflich und, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist, wirksam.

(5) Die Landesregierung hat ein Naturhöhlenführerverzeichnis zu führen. In dieses Verzeichnis sind jene Personen einzutragen, denen die Befugnis als Naturhöhlenführer verliehen wurde. In das Verzeichnis sind der Vor- und Zuname, das Geburtsdatum und die Adresse des Naturhöhlenführers sowie die Geschäftszahl und das Datum des Verleihungsbescheides einzutragen. Im Fall des Erlöschens der Befugnis ist die Eintragung zu löschen. Die Landesregierung hat auf Verlangen jedermann darüber Auskunft zu geben, ob eine bestimmte Person die Befugnis als Naturhöhlenführer besitzt.

(6) Die Landesregierung hat jeder Person, der die Befugnis als Naturhöhlenführer verliehen wurde, einen Naturhöhlenführerausweis auszuhändigen. Die Naturhöhlenführer haben diesen Ausweis bei der Ausübung ihrer Tätigkeit mitzuführen. Er ist den Gästen und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

(7) Die Naturhöhlenführerprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen. Ihr gehören der Vorstand der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die rechtlichen Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Abteilung als Vorsitzender und zwei weitere von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellende Mitglieder an. Eines der weiteren Mitglieder muss eine auf dem Gebiet der theoretischen und praktischen Speläologie fachkundige Person, das andere Mitglied muss ein Arzt sein.

Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen, das die gleichen Voraussetzungen wie das betreffende Mitglied erfüllen muss.

(8) Gegen Bescheide nach den Abs. 2 und 4 zweiter Satz ist die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zulässig.

(9) Unionsbürger und Staatsangehörige der Vertragsparteien des EWR-Abkommens und der Schweiz sind auch ohne die Befugnis als Naturhöhlenführer zum vorübergehenden und gelegentlichen erwerbsmäßigen Führen von Personen in Naturhöhlen berechtigt, wenn

- a) sie zur Ausübung eines entsprechenden Berufes in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens, in der Schweiz oder in einem anderen Land rechtmäßig niedergelassen sind, und
- b) der Beruf oder die Ausbildung für diesen Beruf in dem betreffenden Staat bzw. Land reglementiert im Sinn des Art. 3 Abs. 1 lit. a bzw. e der Richtlinie 2005/36/EG ist, oder sie andernfalls in den letzten zehn Jahren mindestens zwei Jahre lang einen entsprechenden Beruf im betreffenden Staat bzw. Land ausgeübt haben.

Sie haben der Landesregierung vor der erstmaligen Ausübung der Tätigkeit und in der Folge jährlich schriftlich mitzuteilen, dass sie beabsichtigen, während des betreffenden Jahres Personen vorübergehend und gelegentlich in Naturhöhlen zu führen.

(10) Ob das erwerbsmäßige Führen von Personen in Naturhöhlen vorübergehend und gelegentlich erfolgt, richtet sich insbesondere nach der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Tätigkeit.

§ 28b

Anerkennung von Ausbildungen im Rahmen der europäischen Integration

(1) Unionsbürger, Staatsangehörige der Vertragsparteien des EWR-Abkommens und der Schweiz sowie deren Angehörige erbringen den Nachweis der für das erwerbsmäßige Führen von Personen in Naturhöhlen nach § 28a Abs. 2 erforderlichen Kenntnisse auch dann, wenn ihre Ausbildung oder Prüfung allein oder in Verbindung mit einer Berufsausübung als diesen Kenntnissen gleichwertig anerkannt wurde. Dies gilt auch für Staatsangehörige anderer Staaten, soweit sie aufgrund von Verträgen im Rahmen der europäischen Integration Unionsbürgern hinsichtlich der Arbeitsbedingungen gleichgestellt sind.

(2) Angehörige von Unionsbürgern, Staatsangehörigen der Vertragsparteien des EWR-Abkommens und der Schweiz sind ungeachtet der Staatsangehörigkeit:

a) ihre Ehegatten,

b) ihre Verwandten und die Verwandten ihrer Ehegatten in absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und, sofern sie ihnen Unterhalt gewähren, darüber hinaus,

c) ihre Verwandten und die Verwandten ihrer Ehegatten in aufsteigender Linie, sofern sie ihnen Unterhalt gewähren.

(3) Die Landesregierung hat auf Antrag eines nach Abs. 1 Begünstigten eine erfolgreich absolvierte Ausbildung oder eine erfolgreich abgelegte Prüfung als den nach § 28a Abs. 2 erforderlichen Kenntnissen gleichwertig anzuerkennen, wenn

a) diese Ausbildung oder Prüfung in einem EU-Mitgliedstaat, in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens, in der Schweiz oder in einem anderen Staat im Sinn des Abs. 1 zweiter Satz Voraussetzung für die Ausübung eines dem Naturhöhlenführer entsprechenden Berufes ist oder wenn es sich bei dieser Ausbildung oder Prüfung um eine gleichgestellte Ausbildung im Sinn des Art. 12 der Richtlinie 2005/36/EG handelt, und

b) diese Ausbildung oder Prüfung zumindest dem Niveau nach Art. 11 lit. a der Richtlinie 2005/36/EG entspricht.

(4) Die Landesregierung hat auf Antrag eines Begünstigten, der die Voraussetzungen nach Abs. 3 nicht erfüllt, die Ausübung eines dem Naturhöhlenführer entsprechenden Berufes als den nach § 28a Abs. 2 erforderlichen Kenntnissen gleichwertig anzuerkennen, wenn er

a) diesen Beruf in den letzten zehn Jahren vor der Antragstellung in einem im Abs. 3 lit. a genannten Staat, nach dessen Recht dieser Beruf auch ohne eine bestimmte fachliche Befähigung ausgeübt werden darf, mindestens zwei Jahre lang ausgeübt hat, und

b) für die Ausübung dieses Berufes eine Ausbildung absolviert oder eine Prüfung abgelegt hat, die zumindest dem Niveau nach Art. 11 lit. a der Richtlinie 2005/36/EG entspricht.

(5) Die Ausbildung bzw. Prüfung im Sinn der Abs. 3 oder 4 lit. b ist durch Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise, die von den nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Staates zuständigen Behörden oder Stellen ausgestellt worden sind, nachzuweisen. Die Ausbildung oder Prüfung muss überwiegend in einem oder mehreren der im Abs. 3 lit. a genannten Staaten absolviert bzw. in einem solchen Staat abgelegt worden sein. Dies gilt nicht, wenn der betreffende Beruf in einem der im Abs. 3 lit. a genannten Staaten aufgrund einer von diesem an-

erkannten, in einem Drittstaat absolvierten Ausbildung bzw. abgelegten Prüfung zumindest drei Jahre lang ausgeübt wurde. Die Ausübung des Berufes ist durch eine Bescheinigung des betreffenden Staates nachzuweisen.

(6) Die Anerkennung ist unter der Bedingung auszusprechen, dass der Antragsteller nach seiner Wahl entweder einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang nach Art. 3 Abs. 1 lit. g der Richtlinie 2005/36/EG absolviert oder eine Eignungsprüfung nach Art. 3 Abs. 1 lit. h der Richtlinie 2005/36/EG erfolgreich ablegt, wenn seine Kenntnisse in jenen Fächern, die eine wesentliche Voraussetzung für das erwerbsmäßige Führen von Personen in Naturhöhlen bilden, von den nach § 28a Abs. 2 erforderlichen Kenntnissen wesentlich abweichen. In diesem Fall bedarf es für die Anerkennung jedoch weder der Absolvierung eines Anpassungslehrganges noch der Ablegung einer Eignungsprüfung, wenn die Ausbildung oder Prüfung des Antragstellers, allenfalls in Verbindung mit einer Berufsvorbereitung oder Berufspraxis, jene Kriterien erfüllt, die die Europäische Kommission in den nach Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG im Zusammenhang mit der Vorlage gemeinsamer Plattformen angenommenen Maßnahmen vorgegeben hat.

(7) Die Einzelheiten der Anerkennung sind im Anerkennungsbescheid festzulegen. Im Fall des Abs. 6 erster Satz ist bei der Festlegung des Umfangs des Anpassungslehrganges oder der Eignungsprüfung zu berücksichtigen, ob der Antragsteller im Rahmen einer Berufspraxis in einem im Abs. 3 lit. a genannten Staat oder einem Drittstaat Kenntnisse erworben hat, die die Unterschiede in der Ausbildung oder Prüfung teilweise ausgleichen. Werden diese Unterschiede zur Gänze ausgeglichen, so darf ein Anpassungslehrgang bzw. eine Eignungsprüfung nicht vorgeschrieben werden. Für die Absolvierung des Anpassungslehrganges oder die Ablegung der Eignungsprüfung ist eine angemessene Frist festzulegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so ist die Anerkennung für erloschen zu erklären.

(8) Die Anerkennung ist jedenfalls zu versagen, wenn der Antragsteller fremdsprachig ist und nicht über die für das erwerbsmäßige Führen von Personen in Naturhöhlen erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(9) Anträge auf Anerkennung sind schriftlich einzubringen. Der Antrag hat die Ausbildung bzw. Prüfung einschließlich allfälliger Zeiten der Berufsausübung, aufgrund deren die Anerkennung vorgenommen werden soll, zu bezeichnen. Dem Antrag sind weiters die

entsprechenden Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise und Bescheinigungen über eine Berufsausübung anzuschließen.

(10) Die Landesregierung hat über Anträge auf Anerkennung von Ausbildungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb von vier Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen, zu entscheiden.

(11) Gegen Bescheide nach den Abs. 3, 4, 7 letzter Satz und 8 ist die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zulässig.“

15. Im § 29 erhalten die bisherigen Abs. 6 bis 12 die Absatzbezeichnungen „8“ bis „14“ und werden nach dem Abs. 5 folgende Bestimmungen als neue Abs. 6 und 7 eingefügt:

„(6) Ergibt sich nach der Erteilung der Bewilligung, dass die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 trotz Einhaltung der in der Bewilligung vorgeschriebenen Auflagen in einem erheblichen Ausmaß beeinträchtigt sind, so hat die Behörde die zur Vermeidung der Beeinträchtigungen oder zu deren Beschränkung auf ein geringes Ausmaß erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben. Solche Auflagen sind nur insoweit zulässig, als der damit verbundene Aufwand in einem vertretbaren Verhältnis zum erzielbaren Erfolg steht.

(7) Auflagen sind auf Antrag mit Bescheid aufzuheben, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Vorschreibung nicht mehr vorliegen.“

16. Im neuen Abs. 11 des § 29 wird das Zitat „Abs. 8“ durch das Zitat „Abs. 10“ und in den neuen Abs. 12 und 13 wird jeweils das Zitat „Abs. 8 oder 9“ durch das Zitat „Abs. 10 oder 11“ ersetzt.

17. Im Abs. 2 des § 30 werden die Wortfolge „die Gemeinde, die Bezirkskommission und den Regionalbeirat nach den §§ 22 und 24 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001,“ durch die Wortfolge „den Raumordnungsbeirat nach § 18 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 sowie die Planungsverbände nach § 23 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 und die Gemeinden,“, das Wort „Landeslandwirtschaftskammer“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“, die Wortfolge „den Touristenverein Naturfreunde Österreich, Landesverband Tirol,“ durch die Wortfolge „die Naturfreunde Österreich, Landesorganisation Tirol,“ und die Wortfolge „die Gemeinde, die Bezirkskommission und den Regionalbeirat,“ durch die Wortfolge „die Gemeinde und den Planungsverband,“ ersetzt.

18. Im Abs. 5 des § 30 wird das Wort „Landeslandwirtschaftskammer“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

19. Im Abs. 3 des § 34 wird das Zitat „§ 14 Abs. 10“ durch das Zitat „§ 14 Abs. 11“ und im Abs. 4 des § 34 wird in der lit. a das Zitat „§ 14 Abs. 2 und 10“ durch das Zitat „§ 14 Abs. 2 und 11“ ersetzt.

20. Im Abs. 6 des § 34 werden die Wortfolge „bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel das betroffene Grundstück gelegen ist,“ durch die Wortfolge „beim Landesgericht Innsbruck“ und das Wort „Bezirksgericht“ durch das Wort „Landesgericht“ ersetzt.

21. Im Abs. 2 des § 35 werden in der lit. d die Wortfolge „Landeslandwirtschaftskammer für Tirol“ durch die Wortfolge „Landwirtschaftskammer“ und in der lit. h die Wortfolge „des Touristenvereins Naturfreunde Österreich, Landesgruppe Tirol“ durch die Wortfolge „der Naturfreunde Österreich, Landesorganisation Tirol“ ersetzt.

22. In der Überschrift des § 40 und im § 40 wird jeweils das Wort „Bundesgendarmerie“ durch das Wort „Bundespolizei“ ersetzt.

23. Im Abs. 2 des § 42 hat der zweite Satz zu lauten:
„Die Landesregierung kann jedoch die Bezirksverwaltungsbehörde, wenn sich das Vorhaben auf das Gebiet mehrerer Behörden erstreckt, jene Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel der Hauptteil des Vorhabens liegt, zur Durchführung des Verfahrens und zur Erlassung des Bescheides in ihrem Namen ermächtigen, sofern dies im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Raschheit oder Einfachheit gelegen ist. Eine solche Ermächtigung kann im Einzelfall oder für bestimmte Arten von Verfahren mit Verordnung erteilt werden.“

24. Im Abs. 1 des § 45 wird in der lit. i das Zitat „§ 28 Abs. 6“ durch das Zitat „§ 28a Abs. 1 oder 9“ ersetzt.

25. Im Abs. 1 des § 45 wird die Wortfolge „mit einer Geldstrafe bis zu 20.000,- Euro“ durch die Wortfolge „mit einer Geldstrafe bis zu 30.000,- Euro“, im Abs. 2 des § 45 wird die Wortfolge „mit einer Geldstrafe bis zu 10.000,- Euro“ durch die Wortfolge „mit einer Geldstrafe bis zu 20.000,- Euro“ und im Abs. 3 des § 45 wird die Wortfolge „mit einer Geldstrafe bis zu 5.000,- Euro“ durch die Wortfolge „mit einer Geldstrafe bis zu 15.000,- Euro“ ersetzt.

26. Im Abs. 3 des § 45 hat die lit. b zu lauten:

„b) einer behördlichen Anordnung nach den §§ 14 Abs. 9, 15 Abs. 5 oder 6, 17 Abs. 1 und 4, 18, 27 Abs. 6 oder 29 Abs. 10 nicht nachkommt, oder sonst in Bescheiden enthaltene Auflagen oder Vorschriften nicht einhält,“

27. Nach § 47 wird folgende Bestimmung als § 47a eingefügt:

„§ 47a

**Umsetzung
von Gemeinschaftsrecht**

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, ABl. 1992 Nr. L 206, S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates zur Anpassung der Richtlinien 79/409/EWG, 92/43/EWG, 97/68/EG, 2001/80/EG und 2001/81/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. 2006 Nr. L 363, S. 368,

2. Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, ABl. 1979 Nr. L 103, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates zur Anpassung der Richtlinien 79/409/EWG, 92/43/EWG, 97/68/EG, 2001/80/EG und 2001/81/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. 2006 Nr. L 363, S. 368,

3. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. 2005 Nr. L 255, S. 22.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Hosp

Der Landesamtsdirektor:
Liener

58. Gesetz vom 5. Juli 2007, mit dem das Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998, LGBL Nr. 25, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 113/2001, wird wie folgt geändert:

§ 3 hat zu lauten:

„§ 3

Bezug des Bürgermeisters

(1) Dem Bürgermeister gebührt ein monatlicher Bezug.

(2) Der Bezug beträgt für Bürgermeister, die nicht dem im Abs. 3 umschriebenen Personenkreis angehören, in Gemeinden mit

höchstens 500 Einwohnern 23,76 v. H.
501 bis 1000 Einwohnern 30,36 v. H.
1001 bis 2000 Einwohnern 39,60 v. H.
2001 bis 5000 Einwohnern 45,98 v. H.

5001 bis 8000 Einwohnern 53,24 v. H.
8001 bis 10.000 Einwohnern 59,29 v. H.
über 10.000 Einwohnern 65,34 v. H.
des Ausgangsbetrages. Dem Bürgermeister einer Gemeinde mit mehr als 10.000 Einwohnern kann der Gemeinderat entsprechend dem besonderen Maß der Verantwortung und dem besonderen Zeit- und Arbeitsaufwand einen monatlichen Bezug bis 82,5 v. H. des Ausgangsbetrages zuerkennen.

(3) Der Bezug beträgt für Bürgermeister, die neben dieser Funktion ein Mandat im Landtag, Nationalrat oder Bundesrat ausüben, in Gemeinden mit

höchstens 500 Einwohnern 19,8 v. H.
501 bis 1000 Einwohnern 25,3 v. H.
1001 bis 2000 Einwohnern 33,0 v. H.
2001 bis 5000 Einwohnern 41,8 v. H.
5001 bis 8000 Einwohnern 48,4 v. H.

8001 bis 10.000 Einwohnern 53,9 v. H.
über 10.000 Einwohnern 59,4 v. H.
des Ausgangsbetrages. Dem Bürgermeister einer Gemein-
de mit mehr als 10.000 Einwohnern kann der
Gemeinderat entsprechend dem besonderen Maß der
Verantwortung und dem besonderen Zeit- und Arbeits-
aufwand einen monatlichen Bezug bis 75 v. H. des Aus-
gangsbetrages zuerkennen.

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Hosp

Der Landesamtsdirektor:
Liener

(4) Die Anzahl der Einwohner richtet sich nach der
Anzahl der Hauptwohnsitze in der Gemeinde zum
1. Jänner des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr vo-
rangeht, für das der Bezug gebührt.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Beginn des auf seine
Kundmachung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck